

In Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindewahllokales anschlagen. In Gemeinden mit Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Die Durchschrift bitte in jedem Fall bis spätestens 30. Dezember 2012 an die Bezirkswahlbehörde absenden!

~~XXXX~~ Markt-, Gemeindeamt – ~~XXXXXX~~

3470

Kirchberg am Wagram

Postleitzahl

Marktplatz 6

Straße, Hausnummer

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Volksbefragung

Anlässlich der Volksbefragung am 20. Jänner 2013 wird gemäß § 52 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO), BGBl. Nr. 471, verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n): *)

Sp.	Ort	Wahllokal	Wahlzeit	Verbotszone
1	Kirchberg am Wagram	Gemeindeamt	7.00 – 15.00 Uhr	30 m
2	Altenwörth-Gigging	Gemeindekanzlei	8.00 – 12.00 Uhr	30 m
3	Dörfel	Gemeindekanzlei	9.00 – 12.00 Uhr	30 m
4	Engelmannsbrunn	Gemeindekanzlei	8.00 – 12.00 Uhr	30 m
5	Kollersdorf	Gemeindekanzlei	9.00 – 12.00 Uhr	30 m
6	Mallon	Gemeindekanzlei	9.00 – 12.00 Uhr	30 m
7	Mitterstockstall	Gemeindekanzlei	8.00 – 11.00 Uhr	30 m
8	Neustift	Gemeindekanzlei	9.00 – 12.00 Uhr	30 m
9	Oberstockstall	Feuerwehrhaus	9.00 – 12.00 Uhr	30 m
10	Unterstockstall	Feuerwehrhaus	9.00 – 12.00 Uhr	30 m
11	Winkl	Gemeindekanzlei	9.00 – 12.00 Uhr	30 m

Stimmkartenwähler können ihr Stimmrecht am 20.01.2013 in jedem Wahllokal ausüben.

2. Wahlzeit von ~~_____~~ bis ~~_____~~ Uhr **)

Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Am Tag der Volksbefragung ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes verboten:

- jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Stimmberechtigten,
- jede Ansammlung von Personen sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Tag der Volksbefragung von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung
angeschlagen am 30.12.2012

abgenommen am



Der (Die) Für den (die) Bürgermeister(in):

f. Jenech

*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.